

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien) wird gemäß § 22 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zur Nutzung der nachstehend angeführten Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk über die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.03.2012, KOA 4.310/12-001, zugelassene Multiplex-Plattform zugeordnet

50W101. Übertragungskapazität „Wien Kanal 45“ gebildet aus:
„Messe Wien (Messegelände) Kanal 45“ (Beilage 50W101a)

2. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 22 Abs. 2 AMD-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk erteilt:

50W101. „Messe Wien (Messegelände) Kanal 45“ (Beilage 50W101a)

3. Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkte 1. und 2. werden gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer von 21.10.2012 bis 29.10.2012 befristet.
- 4a. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2. verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Antrag vom 25.09.2012, bei der KommAustria am 28.09.2012 eingelangt, beantragte die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) eine Änderung hinsichtlich der im Rahmen des bereits bewilligten Versuchsbetriebes genutzten Übertragungskapazitäten.

Begründend wird ausgeführt, dass anlässlich des 19. Internationalen Weltkongresses für intelligente Verkehrssysteme eine verbesserte Indoorversorgung im Bereich der Messe Wien erreicht werden soll.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Peter Reindl am 05.10.2012 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin

Die ORS betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) in Wien mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T.

Weiters betreibt die ORS aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.310/11-002, geändert mit Bescheid vom 28.09.2012, KOA 4.310/12-006, seit 01.04.2011 zwei Multiplex-Plattformen zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Kanal 60 und Kanal 53 im DVB-T2 Standard.

Im Zeitraum 21.10.2012 bis 29.10.2012 soll der Versuchsbetrieb zusätzlich zu Kanal 60 auf Kanal 45 durchgeführt werden, um im Bereich der Messe Wien eine verbesserte

Indoorversorgung zu erreichen. In diesem Zeitraum findet in Wien der 19. ITS Weltkongress statt. Dabei soll die im Rahmen des Versuchsbetriebes getestete Übertragung von Telematikdaten vorgeführt werden.

Die Programmebelegung für die beiden Multiplex-Plattformen „Wien Kanal 53“ und „Wien Kanal 60“ bleibt unverändert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich der geplanten Änderung des Testbetriebes, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im technischen Aktenvermerk vom 11.10.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

Bewilligungen nach § 22 Abs. 2 AMD-G

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“

[...]

(4) Über die vorstehenden Absätze hinaus kann die Regulierungsbehörde Bereitstellern von Kommunikationsnetzen und -diensten Bewilligungen zur Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Erprobung anderer Dienste als Rundfunk erteilen.

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um das zeitlich befristete Hinzutreten einer weiteren Sendeanlage auf Kanal 45, mit der die im Raum des nunmehr beantragten Standortes Messe Wien auftretende Versorgungslücken in der Indoorversorgung geschlossen werden sollen.

Insoweit musste keine neuerliche Multiplex-Zulassung erteilt werden. Auch ändert sich durch den Kanalwechsel das Programm bouquet der beiden Multiplex-Plattformen nicht.

Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 1.)

Geplant ist die zeitlich befristete Errichtung einer weiteren Funkanlage auf Kanal 45. Es ist daher jene Übertragungskapazität zuzuordnen, die durch das diesem Bescheid beigelegte Anlageblatt beschrieben ist und mit „Wien Kanal 45“ bezeichnet wird.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkte 2.)

Die Funkanlage „Messe Wien (Messegelände) Kanal 45“ wird hinsichtlich der technischen Parameter mit den Einschränkungen von Spruchpunkt 4. antragsgemäß bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen wäre, das mit Rücksicht auf die Senderleistung und die Dauer der Abstrahlung entfallen kann. Somit konnte ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Befristung (Spruchpunkt 3.)

Die Änderungen sollen im Zeitraum 21.10.2012 bis 29.10.2012 umgesetzt werden, weshalb die Bewilligungen mit diesem Zeitraum befristet wurden.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 4a. und 4b.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 2. genannten Funkanlage um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen wäre, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 16. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 50W101a zum Bescheid KOA 4.310/12-007

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle	Messe Wien					
5	Standortbezeichnung	Messegelände					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 24 38	48 N 12 53	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	158					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	45					
10	Mittelfrequenz in MHz	666.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl						
13	Modulation						
14	Code Rate						
15	Guard Interval						
16	SFN-Kenner	50W101					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	2					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	40					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	3.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	3.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) ja						
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal) WIEN 1 – Kahlenberg K 60						
30	Bemerkungen: Testbetrieb; zeitlich begrenzte Aussendungen anlässlich des 19. ITS Weltkongresses vom 21.10 – 29.10.2012						

